NEUE STADT
FELDBACH

STADTGEMEINDE FELDBACH
8330 Feldbach, Rathausplatz 1, Telefon: 03152/2202-0
stadtgemeinde@feldbach.gv.at, www.feldbach.gv.at

GZ: 131-9/277-2026/Hau

Betreff: Triebl Christa Maria, Gartenstadt 28, 8330 Feldbach;
Dachgeschoßausbau bei bestehender Wohneinheit
auf dem Grundstück Nr. 312/34 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Gartenstadt 28;
Bauakt-Nr. 20260309 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 29.10.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Triebl Christa Maria, hat mit der Eingabe vom 16.10.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Dachgeschoßausbau bei der bestehenden Wohneinheit auf dem Grundstück Nr. 312/34 der KG 62111 Feldbach, in 8330 Feldbach, Gartenstadt 28,** angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Montag, 23.11.2026, um 9 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gartenstadt 28) anberaumt.

Verhandlungsleiter:
Frau Mag. Andrea Papst

Bautechnische Sachverständige:
Herr Arch. DI Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:
(i.V. Gabriele Hauer)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG
Sachbearbeiter: Gabriele Hauer
Telefon: 03152/2202-219
Email: hauer@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach,** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.
Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.